

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 22.03.2016 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mügeln vom 14.07.2014 (Beschluss Nr. 15/14) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

Der § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 15 des TVöD (*im Sozial- und Erziehungsdienst von S 11a/b bis S 18*), soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt.


Der § 11 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD (*im Sozial- und Erziehungsdienst bis S 9*), von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mügeln, den 23.03.2016


Johannes Ecke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

